

Ende der anonymen Prepaid Zahlungsinstrumente in Deutschland?

- Auszüge aus dem Referentenentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention -

Gesetzesentwurf (Stand 28.03.11)

Begründung der Regierung

Praktische Konsequenzen

§ 3 Absatz 2 Satz 3 (GwG-Neu)

„Für Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2c gelten die Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 bei **Annahme oder Abgabe von Bargeld** im Rahmen des Vertriebs oder des Rücktauschs von E-Geld ungeachtet der Schwellenwerte des Satzes 1 Nummer 2.“

Erhöhtes Geldwäscherisiko bei Besitz von mehreren anonymen Zahlungsinstrumenten, auf denen E-Geld gespeichert werden kann.

Agenten, die E-Geld-Instrumente für die jeweiligen Issuer (Kreditinstitute oder E-Geld-Institute) vertreiben (z. B. Kioske) müssen bei der Entgegennahme von Bargeld (Aufladung) den E-Geld-Inhaber identifizieren. Eine Untergrenze ist nicht vorgesehen, damit gilt diese Anforderung auch für geringere Bargeldein- oder -auszahlungen. Derartige Produkte können demnach nur noch bargeldlos aufgeladen werden.

§ 5 Absatz 1 (GwG-Neu)

„(1) Soweit die Voraussetzungen des § 6 nicht vorliegen und das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 4 gering ist, können Verpflichtete vorbehaltlich einer Risikobewertung des Verpflichteten auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden. **Diese umfassen in jedem Fall die Identifizierungspflicht** im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 und im Falle einer Geschäftsbeziehung eine kontinuierliche Überwachungspflicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 4; der Umfang der Überprüfung der Identität im Sinne des § 4 Absatz 4 und der Überwachung kann angemessen reduziert werden. § 3 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend

Neue Voraussetzungen für die Anwendung von einfachen Sorgfaltspflichten auf Grund der Empfehlungen der FATF. „Auch bei der Erfüllung vereinfachter Sorgfaltspflichten sind die Verpflichteten gehalten, die Geschäftspartner und ggf. den wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren und die Geschäftsbeziehungen zu überwachen, um komplexe und ungewöhnlich große Transaktionen ohne klar ersichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck aufzudecken.“

Die Identifizierung des E-Geld-Inhabers ist demnach auch notwendig, wenn die Voraussetzung für die einfache Sorgfaltspflicht für die E-Geld-Herausgabe gemäß § 25d KWG vorliegt (nicht wiederaufladbare Datenträger: Ladebetrag < 250 €) bzw. wiederaufladbare Datenträger: Jahresumsatz < 2.500 €).

Ende der anonymen Prepaid Zahlungsinstrumente in Deutschland?

- Auszüge aus dem Referentenentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention -

Gesetzesentwurf (Stand 28.03.11)

§ 25d Absatz 3 (KWG-Neu)

„(3) Bei wiederaufladbaren Datenträgern im Falle des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b hat der E-Geld-Emittent Dateien zu führen, in denen **alle an den E-Geld-Inhaber** ausgegebenen und zurück getauschten E-Geld-Beträge aufgezeichnet werden; § 8 Absatz 2 bis 4 des Geldwäschegesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

Begründung der Regierung

Von vereinfachten Sorgfaltspflichten bei wiederaufladbaren Datenträgern kann ein Institut nur dann Gebrauch machen, wenn das Volumen des in einem bestimmten Zeitraum **für einen bestimmten E-Geld-Inhaber ausgegebenen E-Geldes**, ähnlich wie die Umsätze eines Girokontos, vom pflichtigen E-Geld-Emittenten und den von ihm für den Vertrieb eingeschalteten E-Geld-Agenten, Töchter oder Zweigstellen jederzeit - etwa durch sog. interne Schattenkonten - feststellbar ist. Sind diese technischen Voraussetzungen nicht gegeben, könnten die in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b festgelegten Schwellenwerte unschwer überschritten werden, was die Geldwäscherisiken im Zusammenhang mit der Nutzung dieses Produkts erheblich erhöhen.

Praktische Konsequenzen

Bislang bezog sich der Schwellenwert für ein anonymes wiederaufladbares Prepaid Produkt (2.500 € Jahresumsatz) auf das einzeln ausgegebene Instrument und nicht auf die Summe des E-Geldvolumens für mehrere Instrumente eines E-Geld-Emittenten. Bei diesen bislang anonymen Produkten muß der Inhaber demnach doch irgendwie identifiziert werden, damit seine Umsätze, die z. B. auf mehrere Karten verteilt sind, gebündelt werden können. Eine Zuordnung/Identifizierung per SMS oder Email würde nicht ausreichen, da der Inhaber über mehrere Email-Adressen oder Handys verfügen kann. Die Karten eines Inhabers könnten demnach z. B. einem bestimmten Bankkonto (des Inhabers oder eines Dritten) zugeordnet werden. Eine Einzahlung mittels weiterer, vorher nicht festlegter Konten, wäre damit nicht mehr möglich. Auch bei der Weitergabe der „anonymen“ aufgeladenen E-Geld-Instrumente (z. B. durch Schenkung) würde der Umsatz weiterhin dem Erstbesitzer zugeordnet werden, was die Transferabilität beeinträchtigen würde.

Fazit:

Die Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten bei der Ausgabe von Prepaid Produkten (E-Geld) gemäß § 25d KWG wird durch die geplante Gesetzgebung erheblich eingeschränkt. Die Ausgabe einer „echten“ anonymen Karte (Einzahlung gegen Bargeld und ohne Identifizierung des Inhabers) ist demnach nicht mehr möglich. Im deutschen Markt gibt es eine Reihe von anonymen Produkten, die von deutschen Kreditinstituten herausgegeben werden, betroffen, wie z. B. Prepaid Kreditkarten (MasterCard & Visa), die im Internet oder gegen Bargeld in Giftcard-Malls vertrieben werden, kontoungebundene GeldKarten in Fußballstadien (z. B. BayArena Card), die in Fanshops verkauft und geladen werden, usw. Das gleiche gilt für die bislang anonymen Prepaid-Produkte für Zahlungen im Internet (wie z. B. Paysafecard und Ukash).